

2. mit den zu 1 beschlossenen Abänderungen Ziffer 1 Absatz 1 in § 1 nach der Vorlage anzunehmen;
3. für den Fall der Annahme von Ziffer 3 Absatz 1 in § 1 die Worte und Zeichen „und Kommunalobligationen“ „- und Anlehns“ sowie „, die Pfandbriefe der Allgemeinen Creditanstalt in Leipzig“ in Wegfall zu stellen und nach den Worten „Hypotheken-Pfandbriefe“ die Worte „Serie I. II. III.“ sowie nach den Worten „die Hypothekenbankscheine“ die Worte „Serie B. C. D. E. F. VII und VIII“ einzufügen;
4. mit den zu 3 beschlossenen Abänderungen Ziffer 3 Absatz 1 in § 1 nach der Vorlage zu genehmigen;
5. mit den zu 2 und 4 beschlossenen Abänderungen § 1 nach der Vorlage anzunehmen;
6. § 2 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
7. § 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
8. § 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
9. Schluß, Eingang und Ueberschrift des Entwurfs unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
10. mit den zu § 1 beschlossenen Abänderungen den ganzen Gesetzentwurf sammt Schluß, Eingang und Ueberschrift nach der Vorlage anzunehmen;
11. die Petition des Rathes zu Dresden, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, als durch den zu 2 gefaßten Beschluß für erledigt zu erklären;
12. die Petitionen der Sächsischen Bodenkreditanstalt in Dresden und der Leipziger Hypothekenbank in Leipzig, den Gesetzentwurf, die Anlegung von Mündelgeld betreffend, als durch die zu 4 gefaßten Beschlüsse für erledigt zu erklären, im übrigen aber auf sich beruhen zu lassen und
13. die Petition des Verbandes der Sächsischen Hausbesitzer-Vereine um Erweiterung der Beleihungsgrenze für städtische Grundstücke auf sich beruhen zu lassen.

Dresden am 5. Dezember 1899.

Die Gesetzgebungs-Deputation der zweiten Kammer.

Opitz, Vorsitzender. Dr. Kühlmorgen. Kollfuß. Gontard.
 Gleisberg. Leupold. Preibisch. Kößner. Rudelt. Dr. Schöne.
 Dr. Spieß, Berichterstatter. Dr. Stöckel.